

Verantwortung und Aufarbeitung
bei sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche

Zeitraum 2010 bis 2018

Bericht für die Synode der
Evangelischen Kirche in Deutschland in Würzburg 2018

Stand: Oktober 2018

Zuvor:

Aufarbeitung und Verantwortung – vor allem unter diesen beiden Stichworten steht der folgende Bericht für den Zeitraum 2010 bis 2018 über die Arbeit in der EKD im Bereich der Prävention, Intervention, Hilfe und Aufarbeitung in Fällen der Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung durch haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden der evangelischen Kirche und der Diakonie.

Dieser schriftliche Bericht ist ein „Sach“-Bericht, also in seiner Beschreibung bewusst nüchtern und faktenorientiert. Das Thema „Sexualisierte Gewalt in der evangelischen Kirche“ jedoch hat naturgemäß viel mehr, gerade im Blick auf die Betroffenen sehr emotionale Facetten, die in der mündlichen Einbringung dieses Berichtes auf der EKD-Synode zum Tragen kommen. Schriftlicher wie mündlicher Bericht (der spätestens am 13.11. schriftlich vorliegt) sind also als zwei Teile eines Ganzen zu verstehen.

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung.....	4
1. Die Rolle der evangelischen Kirche	4
2. Terminologie.....	5
I. Bewährungsraum für die evangelische Kirche in der Zivilgesellschaft.....	6
Vertrauens- und Schutzraum.....	6
II. Daten und Fakten aus den Landeskirchen und der EKD	7
1. Zahlen	7
2. Erfolgte Maßnahmen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in der EKD.....	8
2.1. Vereinbarung der EKD mit dem Unabhängigen Beauftragten (UBSKM)	8
2.2. Schulungs- und Fortbildungskonzept	9
2.3. Maßnahmen der Prävention, Intervention und Hilfe.....	9
2.4. Maßnahmen der Aufarbeitung	10
2.4.1. Individuelle Aufarbeitung durch Anerkennung erlittenen Leides	10
2.4.2. Zweck kirchlicher Disziplinarverfahren	10
2.4.3 Institutionelle Aufarbeitung zur Vermeidung weiteren Leids	12
2.4.4. Darstellung der Unterschiede im Bereich der Aufarbeitung durch exemplarische Beispiele.....	12
a) Evaluationsbericht zur Unterstützungsleistungskommission der Nordkirche:.....	12
b) Aufarbeitung der „Heimkinder“-Schicksale in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau	13
c) Aufarbeitung eines Falles, der die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern (ELKB) seit Jahren beschäftigt.....	14
III. Weiterarbeit der evangelischen Kirche.....	14
1. Erarbeitung einer einheitlichen Definition und eines standardisierten Vorgehens	14
2. Unabhängige Ansprechstelle für Fragen sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche.	15
3. Zusammenarbeit zwischen Betroffenen und der EKD	15
4. Systematische, systemische Organisationsuntersuchung.....	15
5. Beauftragtenrat	16
IV. Schlussbetrachtung.....	16

Anlagen

Vorbemerkung

1. Die Rolle der evangelischen Kirche

Im Januar 2010 wurde ein Skandal bekannt, dessen Ausmaß und Folgen immer noch nicht vollständig aufgearbeitet ist: Der Schulleiter des Berliner Canisius-Kollegs, Pater Klaus Mertes, wandte sich mit einem öffentlichen Brief an frühere Schüler des Jesuiten-Gymnasiums. Er bat diejenigen, die an der Schule Opfer von sexuellem Missbrauch durch die Patres geworden waren, um Entschuldigung. Mertes löste damit eine Welle verschiedenster Reaktionen aus.

Im November 2011 erschien als eine dieser Reaktionen der Abschlussbericht des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“. An der Erarbeitung waren auch Vertreterinnen und Vertreter der evangelischen Kirche beteiligt gewesen. Im Verlauf der sich anschließenden Jahre bis heute ist dieser Abschlussbericht das grundlegende Dokument der EKD und ihrer Gliedkirchen für Maßnahmen der Prävention, Intervention und Hilfe in Fällen der Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung.

Einer der Empfehlungen des Runden Tisches folgte die Bundesregierung, indem sie zunächst Dr. Christine Bergmann, Bundesministerin a.D., und als ihren Nachfolger Johannes- Wilhelm Rörig zur/zum Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) berief. Gemeinsam mit der beim USBKM angesiedelten Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs wurde am 27. Juni 2018 ein öffentliches Hearing durchgeführt, das sich dem Thema „Sexueller Kindesmissbrauch im kirchlichen Kontext“ - insbesondere mit dem Schwerpunkt „Aufarbeitung“ widmete. Auf dem Podium sprachen Menschen, deren ganzes Leben dadurch beeinflusst wurde, dass sie ein Pfarrer, ein Priester oder ein anderer kirchlicher Mitarbeiter sexuell missbraucht hatte. Die Berichte der Betroffenen waren mutig, schonungslos und für die zuhörenden Vertreterinnen und Vertreter der Kirchen erschütternd und berührend. Es wurde in verstörender Weise deutlich, wie intensiv die Verletzungen sind, mit denen von sexualisierter Gewalt Betroffene leben müssen. Ein Bericht über die Aussagen im Rahmen des Hearings findet sich ausführlich in der Anlage¹.

Das Hearing hat gezeigt, dass die evangelische Kirche mit Sorgfalt und auf Augenhöhe, aber auch mit Professionalität als Institution reden, handeln und klar Stellung beziehen muss. Sie muss, um den Betroffenen zu helfen und Orientierung zu bieten, strukturiert agieren und eine Transparenz der Verfahren gewährleisten.

Eine evangelische Kirche, die sich einer Kultur der Achtsamkeit und des gegenseitigen Respektes verschreibt, muss glaubwürdig vermitteln, dass das in die kirchlichen Institutionen gesetzte Vertrauen nicht enttäuscht wird, sondern dass mit Hilfe fachlicher Beratung hingeschaut, empathisch Unterstützung angeboten und opferorientiert gehandelt wird.

Klar wird, dass das Thema sexualisierte Gewalt nie an Aktualität verlieren wird. Dies zeigt sich derzeit deutlich in der intensiven Diskussion um die durch die deutsche katholische Bischofskonferenz 2014 in Auftrag gegebene MHG-Studie², die das Ausmaß sexuellen Missbrauchs an Kindern und Jugendlichen im katholischen Kontext im Zeitraum von 1946 bis 2014 aufzeigen sollte. Die Zahlen, die die

¹ Zusammenfassung der Aussagen aus dem „Dritten Öffentlichen Hearing der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs“ am 27. Juni 2018

² Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz. Mannheim, Heidelberg, Gießen 24. September 2018.
https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/dossiers_2018/MHG-Studie-gesamt.pdf

Wissenschaftler im Rahmen des im September veröffentlichten Berichtes erhoben haben, zeigen das zerstörerische Potential sexualisierter Gewalt an den davon betroffenen Menschen.

Die Reflexionen dieser Ergebnisse auch auf die Institution der evangelischen Kirche in ihrer jeweils eigenen Struktur sind folgerichtige Notwendigkeiten. Kirchenleitende Personen in allen kirchlichen Einrichtungen sind in die Pflicht, weitergehende Maßnahmen zu befördern.

2. Terminologie

In diesem Bericht geht es insbesondere um den Missbrauch von Beziehungen, die durch eine besondere Vertrauens- oder Machtstellung des erwachsenen Verantwortlichen erfolgen. Das Leben von Kindern, Jugendlichen und anderen schutzbedürftigen Menschen wird durch sexuelle Übergriffe aus seiner Bahn geworfen. Die Folgen überdauern Jahrzehnte und prägen Lebensläufe.

In Theorie und Praxis werden neben dem Begriff „sexueller Missbrauch“ zahlreiche weitere Bezeichnungen wie „sexuelle Gewalt“, „sexueller Übergriff“, „sexuelle Belästigung“, „sexuelle Ausbeutung“ oder „sexualisierte Gewalt“ verwendet. Je nach Kontext, Profession oder Disziplin werden dabei unterschiedliche Akzente in und mit den Begrifflichkeiten gesetzt. Der häufig verwendete Begriff „sexuelle Gewalt“ (gegenüber Kindern und Jugendlichen) bezeichnet nach einer gängigen Definition „jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird oder der das Kind aufgrund seiner körperlichen, psychischen, kognitiven oder sprachlichen Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann“. Die Missbraucher nutzen ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um ihre eigenen Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen³. Zentral ist dabei die Erpressung zur Geheimhaltung, die Betroffene zur Sprachlosigkeit, Wehrlosigkeit und Hilflosigkeit zwingen soll.

Die EKD und die Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband lehnen sich an diese Definition an, sprechen i.d.R. von „**sexualisierter Gewalt**“. Diese Begrifflichkeit zeigt am deutlichsten auf, dass Sexualität instrumentalisiert wird, um Gewalt und Macht auszuüben.⁴

Grenzverletzungen können einmalig oder gelegentlich im pädagogischen und im pflegerischen Alltag auftreten und als fachliche oder persönliche Verfehlung des Mitarbeitenden charakterisiert werden. Das unangemessene Verhalten, das eine Grenzverletzung ausmacht, kann durch einen Mangel an eindeutigen Normen und Regeln in einer Organisation wie durch fehlende Sensibilität des Mitarbeitenden hervorgerufen werden. Grenzverletzungen können dabei unbeabsichtigt geschehen⁵. Sie können aber auch ein gezieltes Handeln zum „Austesten“ von Grenzen sein in Vorbereitung eines sexuellen Übergriffs. Sexuelle Übergriffe geschehen niemals zufällig und unbeabsichtigt. Die übergriffige Person missachtet bewusst gesellschaftliche Normen und Regeln sowie fachliche Standards. Widerstände des Opfers werden übergangen⁶. Sexualisierte Gewalt ist eine Folge fehlender Achtung von Grenzen und Ausdruck des Vertrauens- und Machtmissbrauchs durch Erwachsene. Der Grat zwischen fachlich adäquater und inadäquater Nähe ist schmal. Körperliche Nähe in professionellen Beziehungen (z.B. in der pädagogischen Arbeit oder in der Gemeindegemeinschaft mit Kindern) zwischen Erwachsenen und Minderjährigen darf nicht zur Befriedigung eigener körperlicher oder emotionaler Bedürfnisse genutzt werden

Der angemessene professionelle Umgang mit Grenzziehungen und der professionellen Rolle ist in Lern- und Reflexionsprozessen anzustreben und zu vermitteln.

³ Deegener, Günther, Kindesmissbrauch Erkennen-Helfen-Vorbeugen, Weinheim Basel 2010.

⁴ Grenzen achten-Sicheren Ort geben, Prävention und Intervention, Arbeitshilfe für Kirche und Diakonie bei sexualisierter Gewalt. EKD Mai 2014.

⁵ Enders, Ursula, Grenzen achten, Schutz vor sexuellen Übergriffen in Institutionen, Köln 2012.

⁶ Ebenda.

Dieses Bestreben ist der evangelischen Kirche, der von Eltern und Kindern Vertrauen entgegengebracht wird, elementar wichtig. Alle Mitarbeitenden sollen ein angemessenes Nähe- und Distanzverhältnis einüben, um keine Gelegenheit zu schaffen, dass das spezifische Machtgefälle zwischen Kindern und Jugendlichen einerseits und Erwachsenen andererseits zu eigennützigen Zwecken der Erwachsenen missbraucht werden kann.

I. Bewährungsraum für die evangelische Kirche in der Zivilgesellschaft

Die evangelische Kirche ist ein wichtiger Teil der Zivilgesellschaft – so wurde es im Rahmen des Hearings und wird im Nachgang dazu von verschiedenen Seiten hervorgehoben. Dies sei der Grund, warum sie sich der Missbrauchsproblematik in besonderer Weise als Teil der Zivilgesellschaft anzunehmen habe. Aber nicht nur aus dieser gesellschaftspolitischen Verantwortung heraus, sondern auch aus ihrem christlichen Selbstverständnis ist es klare Aufgabe der evangelischen Kirche, Schutz für die ihr anvertrauten Menschen und Orientierung u.a. im Umgang mit den Verletzlichen zu vermitteln. „In (...) (den) Stellungnahmen (der Kirche) wird der Versuch gemacht, biblisch gegründete Grundorientierungen so mit möglichst umfassender Sachkompetenz zu verbinden, dass eine Form von Orientierung gegeben wird, [...]“⁷. Als wertevermittelnde Instanz ist die Kirche für die Zivilgesellschaft von Bedeutung. Sie vermittelt Orientierung unter anderem im Umgang mit den Schutzbefohlenen.

Vertrauens- und Schutzraum

In den Kirchengemeinden versammeln sich Menschen, Groß und Klein, Alt und Jung. Die Gemeinschaft, die unter Gemeindemitgliedern herrscht, ist mit persönlichen Bekanntschaften, Herzlichkeit und gegenseitigem Vertrauen verbunden. In Kirchengemeinden, aber auch im Bereich der Diakonie, wo Kranken und Schwachen geholfen wird, wird viel Zutrauen geschenkt⁸.

Im Wirkungsbereich von Kirche und Diakonie wird vor allem Beziehungsarbeit geleistet. Dabei wird zu Recht erwartet, dass niemand Schaden nimmt. Vor allem Kinder und Jugendliche, die von ihren Eltern vertrauensvoll in die Kinder- und Jugendarbeit der Kirchengemeinden geschickt werden, dürfen nicht verletzt werden oder Schaden durch Übergriffe nehmen.

Die Kirche folgt dem Auftrag, für die Menschen da zu sein, ihnen die frohe Botschaft des Evangeliums zu verkündigen. Sie ist es, die den Schwachen und Verwundbaren zur Seite stehen will. Es erschüttert deshalb umso mehr, wenn diesem verheißungsvollen Auftrag zuwidergehandelt wird. Erwachsenen, die ihre Machtposition gegen Kinder oder Schutzbefohlene, zur Befriedigung ihrer egoistischen Bedürfnisse einsetzen, muss durch eine gemeinschaftliche Haltung und durch strukturelle Schutzmaßnahmen entgegengetreten werden, um dieses rücksichtslose Verhalten zu unterbinden. Es kann realistischerweise nicht gelingen, sexualisierte Gewalt gänzlich zu verbannen, aber der sensible, mitfühlende und aufmerksame Umgang mit dem Thema kann vieles zum Guten bewirken. Heißt konkret: Schutzkonzepte in den Gemeinden und Einrichtungen sind absolut notwendig, weil sie deutlich machen, worin Gefährdungen und Risikofaktoren bestehen und welche Maßnahmen man ergreifen muss, um diese zu minimieren oder ganz abzustellen.

Sexualisierte Gewalt ist kein Randthema, über das unsere Kirche in dieser Gesellschaft flüchtig hinweggehen kann. Im Gegenteil, es handelt sich um ein Thema, mit dem sich Bischöfinnen und Bischöfe, Präsidentinnen und Präsidenten, Pfarrerinnen und Pfarrer, Kirchenvorstand und die Vorstände kirchlicher und diakonischer Vorstände konsequent auseinandersetzen müssen. An einem Strang mit der

⁷ Landesbischof Prof. Dr. H. Bedford-Strohm, „Braucht die Zivilgesellschaft Kirche?“, Vortrag beim Jahresempfang der Evangelischen Akademie Tutzing, 25. Januar 2012. [http://web.ev-akademie-tutzing.de/cms/fileadmin/content/Die%20Akademie/Aktuelles/Zivilgesellschaft Tutzing 25 1 12 Vortrag Landesbischof 01.pdf](http://web.ev-akademie-tutzing.de/cms/fileadmin/content/Die%20Akademie/Aktuelles/Zivilgesellschaft_Tutzing_25_1_12_Vortrag_Landesbischof_01.pdf)

⁸ Auszug aus dem Vorwort des Präsidenten des Kirchenamtes der EKD, Dr. Hans Ulrich Anke, zu „Das Risiko kennen – Vertrauen sichern“, EKD August 2014.

Zivilgesellschaft müssen alle in der evangelischen Kirche Mitwirkenden, alle Haupt- und Ehrenamtlichen - aber allen voran die Leitungspersonen - sensibel, aufmerksam und vor allem grenzachtend sein. Sie müssen aktiv dafür sorgen den Schutzraum Kirche zu erhalten – Prävention ist die Aufgabe aller!

II. Daten und Fakten aus den Landeskirchen und der EKD

1. Zahlen

Gute Entscheidungen benötigen als Grundlage aussagekräftige Informationen zur Situation. Dies gilt auch für die evangelische Kirche, die Fragen nach „Zahlen, Daten, Fakten“ im Kontext sexualisierter Gewalt stellt. Die Beschreibung der quantitativen Dimension, sprich der Häufigkeit von Fällen sexualisierter Gewalt, bewegt die kirchlichen Institutionen, sie ist aber nicht unmittelbar ausschlaggebend für die Notwendigkeit des kirchlichen Handelns, denn jeder Einzelfall ist ein Fall zu viel. Hinter einer jeden Zahl steht ein persönliches Schicksal, gezeichnet, verletzt und oft hilfesuchend.

Nicht jede Person, die von sexualisierter Gewalt betroffen ist, wendet sich an die evangelische Kirche oder diakonische Einrichtung, in der der Übergriff stattfand. Konkrete Auskunft, wie viele Fälle es gibt, ist dort möglich, wo Betroffene sich an kirchliche oder andere Institutionen gewandt und ihr Schicksal offenbart haben. Versuche, durch Erhebungen in den Landeskirchen Zahlen zur sexualisierten Gewalt in **allen** Bereichen zusammenzustellen, erwiesen sich als schwierig, weil nicht alle Landeskirchen über eine Meldepflicht und eine zentrale Meldestelle verfügen. Hinzukommt, dass viele der eingehenden Fälle unterhalb der Strafbarkeitsgrenze liegen und nicht einheitlich definierbar sind.

In den Unabhängigen Kommissionen, die zehn Landeskirchen berufen haben, sind 479 (zumeist strafrechtlich verjährte) Anträge Betroffener auf Genugtuung zur Anerkennung erlittenen Leids bearbeitet worden. Die in den Anträgen genannten Vorkommnisse geschahen zwischen 1950 und 2004. Die meisten Fälle ereigneten sich in den 1950er, 1960er und 1970er Jahren.

Beim Fonds sexueller Missbrauch des Bundesministeriums für Familien, Senioren, Frauen und Jugend sind 61 Anträge auf ergänzende Hilfeleistungen dem institutionellen Kontext der evangelischen Kirche zuzuordnen. Diese Zahl ist nicht ergänzend zu den o.g. Fallzahlen zu sehen, da sich diese u.U. doppeln. Zeitliche Voraussetzung für eine Antragstellung ist, dass die Tat im kirchlichen institutionellen Kontext zwischen dem 23. Mai 1949 (Gründung der Bundesrepublik) bzw. dem 7. Oktober 1949 (Gründung der Deutschen Demokratischen Republik) und vor dem 30. Juni 2013 (Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs - StORMG) begangen wurde.

Bei der Unabhängigen Aufarbeitungskommission beim Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung haben sich 22 Personen⁹ gemeldet, die Leid in evangelischen Einrichtungen oder durch Mitarbeitende erlitten haben.

Die ermittelten Zahlen beziehen sich sowohl auf den Bereich der verfassten Kirche, als auch auf den der Diakonie. Insbesondere sog. ehemalige Heimkinder sind dem diakonischen Bereich zuzuordnen, die in manchen Landeskirchen den Großteil der Antragstellenden bei den Unabhängigen Kommissionen ausmachen.

Aussagen über Zahlen im sogenannten Dunkelfeld lassen sich – dies liegt in der Natur der Sache – seitens der evangelischen Kirche nicht treffen. In der Kriminologie bezeichnet das *Dunkelfeld* die Differenz zwischen den registrierten Straftaten – dem Hellfeld – und der vermutlich begangenen Kriminalität. Einen Überblick über „Häufigkeitsangaben zum sexuellen Missbrauch“ gibt die vom

⁹ Fallanalyse im Auftrag der Unabhängigen Aufarbeitungskommission „Sexueller Kindesmissbrauch im Kontext der evangelischen und katholischen Kirche“, Marlene Kowalski, Berlin Juni 2018. <https://www.aufarbeitungskommission.de/wp-content/uploads/2018/06/Fallanalyse-Sexueller-Kindesmissbrauch-im-Kontext-der-katholischen-und-evangelischen-Kirche.pdf>

Unabhängigen Beauftragten (UBSKM) veröffentlichte Expertise gleichen Namens¹⁰. Eine Untersuchung, die sich ausschließlich auf die Bereiche der verfassten evangelischen Kirche und der Diakonie bezog, ist derzeit nicht bekannt.

Die evangelischen Landeskirchen haben jeweils für ihre Bereiche signalisiert und dargelegt, dass von sexualisierter Gewalt Betroffene sich bitte unbedingt melden möchten. Diese Ermutigungsversuche erreichen jedoch die Betroffenen oft nicht. Misstrauen gegenüber der evangelischen Kirche, aber auch Scham, Tabuisierung und die Angst vor erneutem Machtmissbrauch verhindern dies. Umso wichtiger, dass zukünftig eine bundesweite, zentrale und unabhängige Ansprechstelle dafür sorgt, dass die Anliegen von Betroffenen, die sich dorthin wenden, fachlich kompetent und empathisch aufgenommen und bearbeitet werden (siehe dazu unter III.2).

Für die zukünftige statistische Erfassung von Zahlen in der evangelischen Kirche lässt sich eine Entwicklung feststellen: So hat etwa die Nordkirche bereits per Gesetz die Einrichtung einer zentralen Meldestelle auf landeskirchlicher Ebene sowie einheitliche Regelungen zur Meldepflicht und zum Meldeverfahren erlassen. Einige andere Landeskirchen wollen diesem Beispiel folgen, so dass sich zur Erfassung von Vorfällen im Bereich der EKD zumindest mittelfristig einheitlichere Voraussetzungen entwickeln lassen.

2. Erfolgte Maßnahmen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in der EKD

2.1. Vereinbarung der EKD mit dem Unabhängigen Beauftragten (UBSKM)

Die gemeinsamen Bemühungen und Verpflichtungen der evangelischen Landeskirchen finden sich in einer Vereinbarung (Anlage 2)¹¹ wieder, die die EKD stellvertretend mit dem Unabhängigen Beauftragten für Fragen sexuellen Kindesmissbrauch geschlossen hat. Der im Jahr 2016 verfasste Vereinbarungstext dokumentiert die Bilanz der Aktivitäten in den Jahren 2012 bis 2014 und benennt die Vorgaben für die Jahre 2015 bis 2019, zu denen sich die Landeskirchen verpflichtet haben. Dazu heißt es:

„Die EKD wird folgende Maßnahmen anregen und ihren Gliedkirchen zur Umsetzung empfehlen:

- » Die weitere Verbreitung der Broschüre „Das Risiko kennen – Vertrauen sichern¹²“.*
- » Entwicklung und Unterstützung von Fortbildungsmodulen für verschiedene Zielgruppen im kirchlichen Bereich zum Themenfeld Schutzkonzepte.*
- » Unterbreitung von Vorschlägen für Beschlussfassungen in den kirchlichen Gremien zur aktiven Einführung und Implementierung von Schutzkonzepten und Fortbildungseinheiten in kirchlichen Einrichtungen.*
- » Die Weiterführung der Arbeit der Konferenz für Prävention, Intervention und Hilfe bei der Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung.*

Es soll ein EKD-weit einsetzbares Fortbildungskonzept entwickelt werden, das in allen Gliedkirchen verbindlich angeboten werden kann. Die Implementierung eines standardisierten Fortbildungsmoduls trägt zu einer gelebten Kultur der Achtsamkeit bei. Die EKD wird darauf hinwirken, dass eine stärkere

¹⁰ https://beauftragter-missbrauch.de/fileadmin/Content/pdf/Pressemitteilungen/Expertise_H%C3%A4ufigkeitsangaben.pdf

¹¹ http://www.hinschauen-helfen-handeln.de/media/20160216_ubskm_partnervereinbarung.pdf und als Anlage 2

¹² www.hinschauen-helfen-handeln.de/media/2014-broschuere_risikoanalyse.pdf, Das Risiko Kennen- Vertrauen sichern. Kinder und Jugendliche vor sexualisierter Gewalt schützen: Risikoanalyse in der Arbeit von Kirchengemeinden. EKD August 2014.

Präsenz des Themas sexualisierte Gewalt in der Ausbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Verkündigungsdienst in allen Gliedkirchen angestrebt wird.

Die EKD wird ihre Gliedkirchen darin bestärken, sich mit Missbrauchsvorfällen in der Vergangenheit auseinanderzusetzen. Bereits abgeschlossene und eingeleitete Aufarbeitungsprozesse, die grundsätzlich in der Verantwortung der Gliedkirchen liegen, zeigen auf, dass strukturelle Fehler, die sexuellen Missbrauch ermöglicht haben, erkennbar werden und daraus Konsequenzen für zukünftiges Handeln abgeleitet werden können.“

Alle Voraussetzungen der im Jahr 2016 eingegangenen Verpflichtungen sind beachtet und erledigt worden. Die damit verbundenen Vorhaben sind mit unterschiedlicher Intensität von den Landeskirchen aufgegriffen worden.

2.2. Schulungs- und Fortbildungskonzept

Eine der Aufgaben, die Entwicklung von Fortbildungsmodulen, wurde bereits zur Synode der EKD 2017 durch Freischaltung der Internetseite „Hinschauen-Helfen-Handeln“ erfolgreich umgesetzt. Die Internetseite informiert als zentrales Portal über die Präventionsarbeit in Kirche und Diakonie.

Um gewährleisten zu können, dass ein unproblematischer Zugriff jeder kirchlichen und diakonischen Einrichtung auf das Curriculum erfolgen kann, wurde dieses in die Internetseite *Hinschauen-Helfen-Handeln* integriert. Die schulenden Personen können zudem auf eine zentrale und komfortable Seminar- und Teilnehmerverwaltung zugreifen. Wird dieses Instrument genutzt, so ergeben sich daraus statistische Daten ohne Mehrarbeit; in den Landeskirchen kann zum Beispiel nachvollzogen werden, wie viele Personen an Schulungen teilgenommen haben.

Im Jahr 2018 haben erste Schulungen nach dem erarbeiteten Konzept stattgefunden. Dem Schulungskonzept liegt ein „Schneeballprinzip“ zugrunde: Die Landeskirchen lassen Personen fortbilden, die das Schulungsmaterial und die organisatorisch unterstützenden Elemente der Internetseite kennenlernen; diese schulen dann ihrerseits innerhalb des übertragenen Aufgabenkreises Haupt- und Ehrenamtliche in den Landeskirchen zu Fragen sexualisierter Gewalt fort. Durch die Gliederung des Schulungsmaterials in verschiedene Module ist es für sehr viele Zielgruppen einsetzbar (Anlage 3)¹³. Erfreulicherweise haben sich diejenigen, die bereits die Fortbildung zur Multiplikatorin und zum Multiplikator absolviert haben, positiv zu Inhalten, Aufbau und technischer Unterstützung des Curriculums geäußert.

2.3. Maßnahmen der Prävention, Intervention und Hilfe

Alle Landeskirchen haben Personen benannt, die als sog. „Ansprechperson“ Betroffenen sexualisierter Gewalt für Gespräche und Hilfestellung – etwa bei Anträgen an die Unabhängige Kommission einer Landeskirche – zur Seite stehen.

Einige Landeskirchen¹⁴ haben Stellen für Präventionsbeauftragte geschaffen, deren Aufgabe es ist, die Mitarbeitenden zu sensibilisieren. In anderen Landeskirchen nehmen die Ansprechpersonen die Aufgabe zumeist teilweise wahr. Sie tragen dafür Sorge, dass spezifische Handlungs- und Interventionspläne für kirchliche Einrichtungen entwickelt und eingeübt werden. Ziel ist, dass letztlich in jeder Kindertagesstätte, Kirchengemeinde, Jugendeinrichtung etc. Schutzkonzepte eingeführt und konkrete Maßnahmen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt und zur Entwicklung einer Kultur der Achtsamkeit und der Grenzwahrung nachhaltig umgesetzt werden. Nachdem in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland das „Kirchengesetz zur Prävention und Intervention gegen sexualisierte

¹³ http://www.hinschauen-helfen-handeln.de/media/uebersicht_schulungen.pdf, auch als Anlage 3.

¹⁴ Präventionsbeauftragte gibt es in den Landeskirchen Baden, Bayern, Hannover, Nordkirche, Rheinland, Westfalen, Lippe und Württemberg.

Gewalt¹⁵ verabschiedet wurde, konkretisieren sich Vorarbeiten an vergleichbaren Vorhaben auch in anderen Landeskirchen, was sehr zu begrüßen ist, um die erforderliche Verbindlichkeit zu gewährleisten.

In der Evangelische Kirche im Rheinland wurde die „Richtlinie zur Ethik der Seelsorgearbeit“¹⁶ verabschiedet. In dieser Richtlinie geht es auch darum, wie weit eine Seelsorge-Beziehung gehen darf:

„Seelsorgerinnen und Seelsorger sind zur uneingeschränkten Abstinenz im sexuellen Bereich gegenüber Seelsorgesuchenden verpflichtet. (...) Wenn in einer seelsorglichen Begegnung eine sexuelle Spannung entsteht, ist es die alleinige Verantwortung und Aufgabe der Seelsorgerinnen und Seelsorger, die Grenzen zu wahren und sorgfältig mit möglichen Liebeswünschen und Abhängigkeiten der Seelsorgesuchenden umzugehen. Diese müssen – mit angemessener Behutsamkeit und Einfühlsamkeit – unmissverständlich und eindeutig abgelehnt werden.“

Eine Übersicht über die weiteren verschiedenen Aktivitäten und Anstrengungen der Landeskirchen ist beigefügt (Anlage4)¹⁷.

2.4. Maßnahmen der Aufarbeitung

Der Begriff „Aufarbeitung“ wird nicht einheitlich verstanden und gebraucht. Das Hearing am 27. Juni 2018 hat sichtbar gemacht, dass eine Definition fehlt. Dies gilt auch für den Gebrauch des Begriffs innerhalb der evangelischen Kirche. Die Kirchenkonferenz hat den Auftrag erteilt, eine definierende Beschreibung für die Landeskirchen zu erarbeiten. Es herrscht aber insoweit Übereinstimmung, als zwischen **individueller Aufarbeitung** und **institutioneller Aufarbeitung** unterschieden wird.

2.4.1. Individuelle Aufarbeitung durch Anerkennung erlittenen Leides

Im kirchlichen Bereich hat im Rahmen der Unabhängigen Kommissionen der Landeskirchen zur Anerkennung erlittenen Leides das ernsthafte und ehrliche Bemühen stattgefunden, in den 317 bekannten Fällen **individuelle Aufarbeitung** zu leisten mit dem Ziel, betroffene Personen anzuhören und das Gehörte ernst zu nehmen. Dort, wo keine Unabhängigen Kommissionen gebildet wurden, wurden den Betroffenen gleichwohl Genugtuungsleistungen gewährt. Nicht jede betroffene Person hat dies gewünscht und nicht immer konnten Zuhören, Zuwendungen und Sachleistungen helfen. Es steht der Kirche auch nicht zu, zu verlangen, dass ihr das institutionelle Versagen seitens der Betroffenen vergeben wird – aber die Versuche, das Leid der Betroffenen anzuerkennen und mit ihnen ein Gespräch auf Augenhöhe zu suchen, konnte in manch einem Fall zu einer Einigung mit Betroffenen führen.

2.4.2. Zweck kirchlicher Disziplinarverfahren

Für die Durchführung von Disziplinarverfahren gelten andere Grundgedanken, als für die individuelle oder institutionelle Aufarbeitung. Disziplinarverfahren¹⁸ dienen der Spezial- und Generalprävention sowie insgesamt der Funktionsfähigkeit des kirchlichen Dienstes. Dazu gehört, dass nach schweren Amtspflichtverletzungen einem möglichen Generalverdacht gegen alle in der Kirche Mitarbeitende durch gute Aufklärung und konsequentes Eingreifen die Substanz entzogen wird. Dem kirchlichen Dienst soll nach einer Amtspflichtverletzung weiterhin Vertrauen entgegengebracht werden können, weil deutliche Pflichtenmahnungen ergehen, untragbare Personen aus dem kirchlichen Dienst entfernt werden und mögliche Schwachstellen in bisherigen Strukturen und Verfahren erkannt, in die Organisationsentwicklung einbezogen und behoben werden. Um dies klarzustellen, wird die Sicherung des

¹⁵ ABI.EKD 2018 Seite 219, <https://www.kirchenrecht-ekd.de/kabl/41327.pdf>

¹⁶ ABI.EKD 2018 Seite 224, <https://www.kirchenrecht-ekd.de/kabl/41327.pdf>

¹⁷ Übersicht über Aktivitäten der Landeskirchen im Bereich Prävention, Intervention, Hilfe und Aufarbeitung, EKD Juni 2018, Anlage 4.

¹⁸ Auszug aus der Begründung zu § 1 Disziplinargesetz der EKD in der Fassung vom 12. November 2014

Vertrauens in das Handeln der in der Kirche Mitarbeitenden als ausdrücklicher Zweck des Disziplinarverfahrens benannt.

Sühne, Vergeltung und Genugtuung für Verletzte gehören zu den Zwecken eines staatlichen Strafverfahrens. Das Strafrecht gilt für Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung¹⁹ in kirchlichen Kontexten genauso wie für alle Bürger und Bürgerinnen. Die Kirche unterliegt keinerlei Sonderrechten oder womöglich einer Sondergerichtsbarkeit, die die Täter der Strafgerichtsbarkeit entziehen würde. Strafen und Disziplinarmaßnahmen können kumulativ verhängt werden, das Strafverfahren kann sich auf das Disziplinarverfahren auswirken²⁰, beide Verfahren schließen einander aber nicht aus.

Disziplinarverfahren, die sich stets gegen Amtspflichtverletzungen richten, verfolgen das Interesse an Aufklärung nicht als eigenständigen Zweck. Allerdings ist die sorgfältige Aufklärung von Amtspflichtverletzungen notwendig, um den explizit genannten Disziplinarzwecken gerecht werden zu können. Damit dient sie mittelbar dem Interesse betroffener Personen und Stellen, dass der kirchliche Dienstherr um das ihnen geschehene Unrecht weiß und vergleichbare Pflichtverletzungen nach Möglichkeit verhindert. Explizite Hinweise oder Auflagen des Gerichts an die Einrichtungsleitung oder die Leitung einer kirchlichen Organisationseinheit zur künftigen Vorbeugung wären indessen ein Übergriff auf die Exekutive. Es ist Aufgabe der Dienstaufsicht, in Form von Dienstvorschriften und Organisationsmaßnahmen aus Pflichtverletzungen Konsequenzen zu ziehen, damit Strukturen und Verfahren kein begünstigendes Umfeld bieten.

Vor dem Hintergrund einiger Disziplinarverfahren zur Aufarbeitung lang zurückliegender sexueller Übergriffe durch kirchliche Mitarbeitende wurde im November 2014 das Disziplinalgesetz der EKD von der Synode geändert, um im Rahmen von Disziplinarverfahren stärker Rücksicht auf die Belange von Verletzten von Amtspflichtverletzungen nehmen zu können. Ihnen wurde

- ein weiter gefasstes Informationsrecht eingeräumt,
- die Kostenübernahme für Beistände nach ihrer Wahl ermöglicht²¹ und
- der Grundsatz explizit aufgeführt, dass das Disziplinargericht die Auswirkungen der Amtspflichtverletzung²², die die betroffene Person erlitten hat, zu berücksichtigen hat.
- Die mündlichen Verhandlungen vor den Disziplinargerichten sind nunmehr öffentlich²³; Betroffene oder ihre Beistände können aber beantragen, die Öffentlichkeit auszuschließen²⁴.
- Der Zweck des Disziplinarverfahrens wurde im oben bereits ausgeführten Sinn überarbeitet und
- der Maßnahmenkatalog für Personen im Ruhestand geändert, damit für diese Zurückstufung und Entfernung aus dem Dienst als Disziplinarmaßnahmen zur Verfügung stehen, die nicht dem Disziplinarmaßnahmeverbot durch Zeitablauf unterliegen. Nur für solche Amtspflichtverletzungen, die keine schweren Dienstvergehen darstellen, tritt nach vier Jahren ein Disziplinarmaßnahmeverbot wegen Zeitablaufs²⁵ ein. Bei den disziplinarrechtlichen Höchstmaßnahmen sieht das Gesetz hingegen kein Maßnahmeverbot wegen Zeitablaufs vor, weil das Vertrauen des Dienstherrn durch ein schweres Dienstvergehen endgültig verloren ist und deshalb eine

¹⁹ §§ 174 ff Strafgesetzbuch

²⁰ Vgl. z.B. § 29 und § 30 Disziplinalgesetz der EKD

²¹ § 33a Disziplinalgesetz der EKD

²² § 20 Absatz 2 Nr. 3 Disziplinalgesetz der EKD

²³ § 61 Absatz 1 Disziplinalgesetz der EKD

²⁴ § 61 Absatz 2 Disziplinalgesetz der EKD verweist auf die staatlichen Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes; danach kann die Öffentlichkeit zum Schutz der Privatsphäre ausgeschlossen werden oder weil eine Person unter 18 Jahren vernommen wird.

²⁵ § 22 Disziplinalgesetz der EKD liegt die Annahme zugrunde, dass ein Bedarf nach Ausspruch einer Disziplinarmaßnahme umso länger besteht, je schwerer die Amtspflichtverletzung wiegt und je tiefer demzufolge das Vertrauen des Dienstherrn oder der Allgemeinheit gestört ist.

Weiterbeschäftigung - bzw. die weitere Versorgung des im Ruhestand befindlichen Versorgungsempfängers - nicht in Betracht kommen kann.

- Die Anzeige von sexuellen Belästigungen und Sexualstraftaten an eine von der obersten Dienstbehörde benannte Stelle (z.B. Rechtsanwaltskanzlei) wurde mit der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit ausgenommen²⁶.

2.4.3 Institutionelle Aufarbeitung zur Vermeidung weiteren Leids

Die institutionelle Aufarbeitung bemüht sich darum, Gefährdungskomplexe, die zu sexualisierter Gewalt geführt haben, zu benennen und dadurch die Möglichkeit zu bieten, durch systemische Änderungen missbrauchsfördernde Rahmenbedingungen abzuschaffen. Insofern handelt es sich bei institutioneller Aufarbeitung immer auch zugleich um (tertiäre) Prävention, die dazu dient, zukünftige Schäden zu vermeiden und Erlebtes sowohl auf Seiten der Betroffene als auch der Institution zu verarbeiten.

Im Blick auf die dezentrale Struktur der Landeskirchen fanden **institutionelle Aufarbeitungsprozesse** regional statt. In vielen Fällen betrafen diese Prozesse das Aufarbeiten sexualisierter Gewalt in mehr oder weniger geschlossenen (Macht-)Systemen, also in Internaten oder kirchlich geführten bzw. diakonischen Einrichtungen, etwa Heimen. Die einzelnen Prozesse folgten dabei keinem vorgegebenen Konzept, sondern waren verschieden im Verfahren und hinsichtlich der Folgen. Die Kirchenkonferenz hat diese Schwierigkeit benannt und im September 2018 die Erarbeitung einheitlicher Standards beschlossen.

2.4.4. Darstellung der Unterschiede im Bereich der Aufarbeitung durch exemplarische Beispiele

Vor dem Hintergrund des unterschiedlichen Verständnisses, was Aufarbeitung umfasst, fehlt es, wie ausgeführt, derzeit noch an einer einheitlichen Vorgehensweise. Um dies zu veranschaulichen, wird beispielhaft auf drei Fälle verwiesen.

a) Evaluationsbericht zur Unterstützungsleistungskommission der Nordkirche:

Besonders bekannt geworden sind die sexuellen Übergriffe in der Kirchengemeinde Ahrensburg. Im Bereich der damaligen nordelbischen Kirche hatte ein Gemeindepfarrer in den 70er und 80er Jahren Jugendliche der kirchlichen Jugendgruppe sowie drei seiner Stiefsöhne sexuell missbraucht. Im Jahr 2010 wurde der Missbrauch durch den Brief einer Betroffenen publik und in der Folgezeit traten immer mehr Informationen zum Umfang des Skandals zu Tage. Die heutige Nordkirche führt seit 2012 einen umfassenden Prozess durch, um grenzachtendes Verhalten in den kirchlichen Einrichtungen zu implementieren, strukturelle Voraussetzungen, die sexuellen Missbrauch begünstigen zu identifizieren und diesen mit präventiven Maßnahmen entgegenzutreten. Betroffenen soll auf Augenhöhe begegnet werden, um gemeinsam mit ihnen Wege der Aufarbeitung zu gehen. Dazu wurde unter anderem mit Experten und Betroffenen das Konzept für die sogenannte „Unterstützungsleistungskommission“ entwickelt, die in einigen anderen Landeskirchen unter der Bezeichnung „Unabhängige Kommission zur Anerkennung erlittenen Leids“ in unterschiedlichen Modellen ebenfalls existiert. Um herauszufinden, ob der von der Nordkirche praktizierte Weg für die Unterstützung von Betroffenen in dieser Hinsicht richtungsweisend ist, wurde die Arbeitsgruppe Trauma- und Stressforschung am Hamburger Universitätsklinikum Eppendorf (UKE) unter Leitung von Prof. Dr. med. Ingo Schäfer beauftragt, das Verfahren wissenschaftlich auszuwerten. Im September 2017 teilte die Nordkirche in einer Pressemitteilung über den Bericht auf der Landessynode mit:

„Das sogenannte „Verfahren für Unterstützungsleistungen für Betroffene von sexuellem Missbrauch in Anerkennung ihres Leides und in Verantwortung für die Verfehlungen der Institution“ war erstmals im September 2012 der Öffentlichkeit vorgestellt worden. Die Nordkirche hatte das Prinzip individueller Unterstützungsleistungen gemeinsam mit Betroffenen von sexualisierter Gewalt im Bereich der

²⁶ § 31 Absatz 2 Nr. 3 c Pfarrdienstgesetz der EKD, § 24 Absatz 2 Nr. 3 c Kirchenbeamtenengesetz der EKD

Nordkirche entwickelt. Die Unterstützungsleistungskommission bietet die Möglichkeit, erlittenes Leid durch individuelle, traumasensible Unterstützung, in Gestalt von materiellen und immateriellen Leistungen aufzufangen.

An der Befragung durch das UKE haben 14 Betroffene teilgenommen, die das Unterstützungsleistungsverfahren bislang in Anspruch genommen haben, sowie drei Betroffene, die das Verfahren explizit nicht in Anspruch genommen haben. Neben den Kommissionsmitgliedern wurden zudem die so genannten „Lotsen“ befragt – unabhängige Personen, die die Betroffenen auf Wunsch im Gespräch mit der Unterstützungsleistungskommission begleiten können.

Die Expertengruppe hat im Bericht eine Reihe von Vorschlägen und Beurteilungen zu dem Unterstützungsleistungskonzept vorgelegt. Kritische Hinweise gab es vor allem mit Blick auf die Auffindbarkeit und Zugangswege des Angebots. Zusätzlich gab es Empfehlungen zur Verbesserung des Lotsensystems sowie weiterer Möglichkeiten der Kontaktaufnahme, um im Vorwege des Verfahrens Informationen zu erhalten. In ihrem Fazit schreiben die Forscher: „Das Lotsensystem hat sich zur Unterstützung Betroffener im Verfahrensverlauf bewährt. Die Gespräche mit der Kommission und die Unterstützungsleistungen konnten in vielen Fällen zu einer Würdigung und zu positivem Erleben der Betroffenen beitragen. Vor dem Hintergrund der Ergebnisse dieser Evaluation kann eindeutig empfohlen werden, das Unterstützungsleistungsverfahren mit einigen Ergänzungen weiterzuführen.“

b) Aufarbeitung der „Heimkinder“-Schicksale in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau (EKHN) hat sich seit 2012 in einem Projekt mit der Aufarbeitung der Heimerziehung in der Nachkriegszeit beschäftigt. Das Projekt hatte nicht nur Betroffene sexualisierter Gewalt im Fokus, sondern auch die diejenigen, die Machtausübung durch körperliche Gewalt, wie Schlägen oder haftähnlichen Situationen, ausgesetzt waren. Ausgelöst wurde das Projekt durch die Berichterstattung zum Runden Tisch Heimerziehung und dadurch initiiert Nachfragen von Betroffenen, mit denen die Landeskirche ins Gespräch kam. Die Heime der Nachkriegszeit standen teilweise unter kirchlicher Leitung – sie waren entweder der Diakonie oder der verfassten Kirche zugeordnet.

Um die Betroffenen in ihrem Bemühen zu unterstützen, ihrer Lebensgeschichte nachspüren zu können, wurde ein sogenanntes Heimkataster mit Daten zu Heimen im Kirchengebiet der EKHN erstellt. In dieses haben Betroffene Einblick.

Im Weiteren sind eine Ausstellung und ein Film entstanden, die jetzt Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden, die heute Kinder und Jugendliche betreuen oder Personen für diese Arbeit ausbilden. Wichtig ist dabei die Einbeziehung von Zeitzeugen, da damit die Lebensgeschichten unmittelbar zu Wort kommen.

Die gemeinsame Arbeit mit Betroffenen zeigte, wie wichtig die Anerkennung des Leids und des Unrechts ist, aber auch, welche Schlüsse für die aktuelle Arbeit der Landeskirche gezogen werden können: Sensibel sein, wachsam auf Grenzen achten, Kinderrechte einfordern und beschützen, auf die Haltung achten, mit der Schutzbefohlenen begegnet wird – das war den beteiligten Zeitzeugen ein wichtiges Anliegen.

Die Erkenntnisse aus der gemeinsamen Aufarbeitung haben Auswirkungen auf die Präventionsarbeit:

In Schutzkonzepten wird auf Abhängigkeits- und Vertrauensverhältnisse aufmerksam gemacht, um Grenzverletzungen zu verhindern oder aufzudecken und zu ahnden. Bei der juristischen Aufarbeitung werden Strafverfahren eingeleitet, allerdings trifft hierüber die Entscheidung im Regelfall die betroffene Person bzw. deren Familie.

c) **Aufarbeitung eines Falles, der die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern (ELKB) seit Jahren beschäftigt**

Kerstin Claus hat ihr Schicksal wiederholt in der Öffentlichkeit dargestellt²⁷. In ihrem Fall ist vieles bei der Aufklärung des Sachverhaltes und bei der Aufarbeitung nicht geglückt. Gleichzeitig dient der Fall in der ELKB bis heute dazu, Schwächen im System aufzudecken und den Umgang mit sexualisierter Gewalt innerhalb der Landeskirche zu diskutieren und daraus zu lernen.

Frau Claus wandte sich 2003 über die damalige Gleichstellungsbeauftragte an das Landeskirchenamt, um anzuzeigen, dass ihr als 14-Jährige mehrjährig sexuelle Übergriffe durch einen Pfarrer widerfahren waren.

Die damaligen Zuständigen im Landeskirchenamt agierten 2004 im Rahmen eines innerkirchlichen Spruchverfahrens, von dem Frau Claus nichts erfuhr. Im Spruchverfahren kamen gravierende Vorwürfe, wie die Intensität des Sexualkontaktes, nicht mit der anzunehmenden Gewichtung zur Sprache. Der Pfarrer erhielt einen milden Spruch, er sollte sich bei Frau Claus entschuldigen, die gebotene seelsorgerliche Distanz wahren und für einen gemeinnützigen Zweck spenden. Es wurde nicht disziplinarisch gegen ihn ermittelt, folglich auch kein Verfahren eröffnet. Vielmehr wurde der Pfarrer im Verlaufe seiner beruflichen Entwicklung im Jahr 2005 zum stellvertretenden Dekan befördert. Das stellte Frau Claus fest, als sie 2010 im Internet recherchierte, was aus dem Pfarrer geworden sei, denn sie hatte seit 2003 nichts mehr von der Landeskirche gehört. Seit 2010 steht Frau Claus mit dem Landeskirchenamt in Kontakt. Aufgrund gesetzlicher Bestimmungen war und ist eine erneute Aufnahme des Falls im Rahmen eines Disziplinarverfahrens gegen den Beschuldigten nicht möglich.

Die Landeskirche hat aus dem Fall viel gelernt, wie etwa die Frage nach der Behandlung von Informationen der Ansprechstelle nach der Entbindung von der Schweigepflicht durch die betroffene Person oder die Frage, inwieweit es sinnvoll ist, juristische Vergleichs- oder Verschwiegenheitsvereinbarungen über erfolgte Zahlungen zu schließen. Das Anliegen von Frau Claus ist es nach wie vor, die Kirche dazu zu bewegen, Verfahrenswege in Fällen sexualisierter Gewalt durch kirchliche Mitarbeitende so zu organisieren, dass Betroffene partnerschaftlich behandelt und Täter nicht geschont werden. Weiter ist es ihr ein Anliegen, geeignete Wege der Unterstützung und Begleitung von Kirchengemeinden zu finden, in denen vergleichbares, wie in ihrem Fall, vorgefallen ist.

III. **Weiterarbeit der evangelischen Kirche**

Das Hearing am 27. Juni 2018 hat deutlich gemacht, dass die bisherige Arbeit der evangelischen Landeskirchen - sowohl im Bereich von Aufarbeitung, als auch in der Prävention - nicht beendet ist und an vielen Stellen intensiviert werden muss, um das Vertrauen in die Kirche bei vielen Menschen wiederherzustellen. Es hat sich zudem gezeigt, dass die Zusammenarbeit mit Betroffenen in den Landeskirchen und auf Ebene der EKD strukturierter erfolgen sollte, um auch aus diesen Berichten und Erfahrungen (sowohl den negativen wie den positiven) zu lernen.

Um die gemeinsame Arbeit perspektivisch zu verabreden, hat sich die Kirchenkonferenz am 6. September 2018 zum wiederholten Male mit der Thematik befasst. Einige der Beschlusspunkte werden im Folgenden angerissen.

1. **Erarbeitung einer einheitlichen Definition und eines standardisierten Vorgehens**

Die vorangestellten Beispiele im Kontext von Aufarbeitungsprozessen haben gezeigt, dass ein gemeinsames Verständnis, was unter Aufarbeitung zu verstehen ist, nicht vorhanden ist. Dies gilt nicht nur für

²⁷ <https://chrismon.evangelisch.de/artikel/2018/39322/wie-die-kirche-scheitert-einen-fall-von-sexueller-gewalt-aufzuarbeiten>, Chrismon Plus, Juni 2018.

den Bereich der evangelischen Kirche. Auch auf dem Hearing am 27. Juni 2018 wurde deutlich, dass die Forderung an die Kirchen, aufzuarbeiten, von uneinheitlichen Erwartungen geprägt waren. Die „Konferenz für Prävention, Intervention und Hilfe in Fällen der Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung (PIH-K)“, eine Fachkonferenz, in der die Ansprechpersonen und Präventionsbeauftragten der Landeskirchen zusammenarbeiten, hat von der Kirchenkonferenz am 6. September 2018 den Auftrag erhalten „eine Empfehlung zur Ausgestaltung des Begriffs Aufarbeitung sowie seiner Inhalte und den damit verbundenen Aufgaben der Landeskirchen für die Kirchenkonferenz vorzubereiten“.

In Erledigung dieses Auftrags wird die PIH-K die Erfahrungen, die im Kontext des Aufklärungsberichtes der katholischen Kirche gemacht wurden, sowie in weiterer Aufarbeitungsprozessen gesammelt wurden, berücksichtigen können. Weiter müssen bei der Erarbeitung die Forderungen Betroffener gehört und gewichtet werden und in die Definition mit einfließen.

2. Unabhängige Ansprechstelle für Fragen sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche

Die Betroffenen haben die Forderung nach einer zentralen Ansprechstelle gestellt. Externen fehlen häufig Einblicke in die Aufbau- und Ablauforganisation kirchlicher Einrichtungen. Dies hat zur Folge, dass sie nicht wissen, an wen sie sich zu wenden haben und welche Unterstützung sie erwarten können. Betroffene, die sexualisierte Gewalt erfahren haben, sollen ihre Geschichte nur einmal erzählen müssen, bereits dies fällt oftmals schwer genug. Vergebliche Versuche bei unzuständigen Stellen entmutigen nur.

Die Kirchenkonferenz hat den Auftrag erteilt, einen Verfahrens- und Aufgabenkatalog zu erarbeiten, aus dem die Zusammenarbeit mit einer solchen zentralen Struktur, die subsidiär zu den landeskirchlichen Hilfsangeboten tätig werden soll, deutlich wird. Die PIH-K wird die Vorbereitungen dafür in die Hand nehmen.

3. Zusammenarbeit zwischen Betroffenen und der EKD

Die beiden Schwerpunkte „Prävention“ und „Aufarbeitung“ bedingen einander, hängen zusammen und einer kann ohne den anderen Schwerpunkt weder fruchtbar noch wirksam werden. Die Präventionsarbeit in den Landeskirchen ist geprägt von der Erkenntnis, dass strukturelle und in der Organisation bedingte Schwachstellen zu identifizieren sind, um den gebotenen Schutzraum für Kinder und Jugendliche zu wahren und zu sichern. Dabei haben bereits einige der Landeskirchen auch besonders von den Betroffenen gelernt, aus den Vorkommnissen Schlüsse zu ziehen und in ihren Präventionskonzepten darauf reagiert. Die Betroffenen künftig auch auf EKD-Ebene intensiver und strukturiert einzubeziehen und den konstruktiven Dialog zu suchen, ist baldmöglichst beabsichtigt (s. 4.)

Die Landeskirchen reagieren mit verschiedenen Geschwindigkeiten und mit Ungleichzeitigkeiten auf die Anforderungen, so dass die Landeskirchen an unterschiedliche Stadien der Entwicklung und Implementierung von Maßnahmen stehen. Einige haben die Aufgabe klar erkannt, was zu tun ist, um eine Haltung der Achtsamkeit gewährleisten zu können, andere können ihr Engagement in dieser Hinsicht noch steigern. Präventions- und Aufklärungsarbeit gehen einher mit dem Willen zu Änderungen in der Kultur der kirchlichen Organisationen. Ein solcher Kulturwandel beginnt in den Kirchenleitungen, den Vorständen und Leitungssämtern. Es bedarf der entschlossenen Schritte, der Selbstreflexion, der strukturellen Veränderung und der Zugewandtheit und Empathie. Sich wegducken und das Thema zu ignorieren, wird auf Dauer keine Problemlösung. Bereits ein einziger möglicher sexueller Übergriff auf ein Kind zeigt, wie notwendig es ist, präventive Vorsorge getroffen zu haben.

4. Systematische, systemische Organisationsuntersuchung

Um die Initiative der Landeskirchen weiter zu stärken und das Anliegen, flächendeckend Schutzkonzepte einzuführen, gesamtkirchlich zu fördern, hat die Kirchenkonferenz um einen Handlungsplan

gebeten. Ziel dieses Handlungsplans soll sein, Faktoren und Notwendigkeiten aufzuzeigen, wie Präventionsarbeit aufgebaut werden kann, welche Aufarbeitungsschritte im Falle erfolgten Missbrauchs in Betracht zu ziehen sind und wo Beschwerdewege eingerichtet werden müssen.

Auf dem Weg zu einem solchen Handlungsplan muss die Zusammenarbeit mit Betroffenen als wertvolle Erfahrungsquelle genutzt werden. Die Zusammenarbeit fand bislang innerhalb der Gliedkirchen statt, nicht aber mit der EKD. Es wird künftig angestrebt, eine solche auch auf der Ebene der EKD zu etablieren. Damit würde auch einer Forderung entsprochen, die die Vertreterinnen und Vertreter von Betroffenenengruppen und -verbänden auf dem Hearing an die Kirchen gerichtet haben. In einem guten Miteinander können auf diese Weise Erfahrungen der Betroffenen in den Weg einfließen, den der Handlungsplan beschreiben soll.

5. Beauftragtenrat

Eine Kultur zu verinnerlichen, bedarf der Vorbilder. Dies gilt auch für eine Kultur der Achtsamkeit, die Kinder und Jugendliche schützt und so das in die Kirche gesetzte Vertrauen wahrt. Vorbilder treten ein für etwas und sind ansprechbar.

Eine solche Vorbildfunktion muss in jeder kirchlichen Einrichtung von den Leitungspersonen eingenommen werden. Sehen die Haupt- und Ehrenamtlichen, wofür die Leitung steht und welche Werte sie wichtig findet, so wird dies Gehör und Respekt finden. Für die Betroffenen ist es von großer Bedeutung, wenn sie feststellen, dass sich die Leitung um ihr Anliegen kümmert, zuhört, ins Gespräch geht, Anteil nimmt und kraftvoll Änderungen bewirkt.

Auf der Ebene der EKD war wegen der dezentralen Strukturen bislang kein adäquates Gegenüber kirchenleitender Persönlichkeiten den Vertreterinnen und Vertretern der Betroffenen benannt. Der von Kirchenkonferenz und Rat nominierte Beauftragtenrat, der sich aus fünf kirchenleitenden Personen zusammensetzt, ist ab sofort Ansprechpartner der Betroffenenvertretungen. Die Bedeutung, die dem Beauftragtenrat innerkirchlich zugemessen wird, zeigte sich in dem erfreulichen Signal, dass sich unmittelbar nach der Beschlussfassung der Kirchenkonferenz fünf kirchenleitenden Personen als Mitglieder des Beauftragtenrates zur Verfügung gestellt haben.

IV. Schlussbetrachtung

In den letzten acht Jahren, nach dem Bekanntwerden der Vorfälle in Canisius-Kolleg und den sich anschließenden Empfehlungen des *Runden Tisches gegen sexuellen Kindesmissbrauch*, ist vieles in den evangelischen Landeskirchen passiert. Die Landeskirchen mit ihren vielfältigen Einrichtungen haben sich auf den Weg gemacht – bei unterschiedlichen Geschwindigkeiten und mit unterschiedlicher Intensität. Die Sensibilität dafür, welche tiefen Verletzungen entstehen und welches Vertrauensgut verloren geht, wenn einem Kind oder einer/einem Jugendlichen oder auch Erwachsenen im kirchlichen Raum Schaden zugefügt wird, wächst. Dass es zudem eine Aufgabe der Institutionen ist, sich den Fehlern der Vergangenheit zu stellen und aus diesem Wissen heraus konkrete Schutzmaßnahmen und strukturelle Veränderungen für die Zukunft zu bewirken, ist evident und nicht verhandelbar. Ganz klar positioniert sich die Evangelische Kirche in Deutschland gegen sexualisierte Gewalt und Grenzverletzungen in ihren Reihen. Dabei ist die Erkenntnis, dass die Bemühungen auch unvollkommen sein können, Anlass zur Demut und Ansporn zugleich. Denn es geht elementar um das höchste Gut des christlichen Selbstverständnisses, nämlich darum, Kinder, Jugendliche und andere Schutzbedürftigen zu schützen und das in die Kirche gesetzte Vertrauen zu wahren. Es gilt das „Null-Toleranz-Prinzip“ – keine Toleranz gegenüber den Taten und Transparenz bei der Aufklärung und Aufarbeitung von Fällen sexualisierter Gewalt.

Auf dem Hearing ist deutlich geworden, dass die Betroffenen für die Gestaltung dieses Weges konstruktiv mitwirken und Unterstützung gewähren möchten, indem sie ihre Erfahrungen und

Erkenntnisse teilen. Dieses Angebot wird wertgeschätzt und gerne angenommen - die betreffenden Strukturen werden dafür in nächster Zeit auf der Grundlage von gemeinsamen Gesprächen etabliert werden. Im Ergebnis werden dadurch institutionelle und individuelle Aufarbeitung an Wahrhaftigkeit und Ehrlichkeit gewinnen.

J:\Missbrauch_Prävention\Aufarbeitung\Rat Oktober 2018\Synodenbericht nach Rat\Verantwortung und Aufarbeitung.docx